

Hs., die ich nicht nachweisen kann, hat neben V. keinen selbständigen Werth. Vielleicht hängt sie irgendwie mit dem Codex der Vallicelliana C. 24 zusammen, welcher die beiden Schlusscapitel genau von dem Worte ab, bei dem Surius' Hs. abbricht, ebenfalls in Abhängigkeit von V. enthält. Auch die Abschrift des Briefes im Cod. Christ. reg. Vatic. 1041 s. XVI. hat keinen selbständigen Werth. Dagegen finden wir Spuren einer zweiten Ueberlieferung in den Fragmenten, die sich im Cod. Mus. Brit. add. 8873 s. XII. ineuntis<sup>1</sup> finden. Mit diesen Fragmenten scheinen auch die kurzen Bruchstücke zusammenzuhängen, die in Ivo's von Chartres Decret und Pannormia aufgenommen sind<sup>2</sup>.

Diese Feststellung der Ueberlieferung erlaubt uns gleich, die bisher immer unentschiedene Frage zu beantworten, ob das letzte Capitel unsres Schreibens für echt oder unecht zu halten ist. Dass Karl darin unter Berufung auf Gregor d. Gr. seine Forderungen in der Bilderfrage merkwürdig gemässigt vorbringt, dadurch den eigentlichen Gegensatz verwischt und sogar den Beifall Hadrians erringt, hat schon lange Herausgeber und Darsteller stutzig gemacht. Da man nun früher fälschlich die Identität der Capitel Karls mit den Libri Carolini annahm, und in diesen jenes letzte Capitel nicht fand, da ferner die von Surius benutzte Hs. schon vorher abbrach, so glaubte man Grund genug zu haben, es für unecht zu erklären. Noch Hefele<sup>3</sup> hält es für zweifelhaft, da ausser dem von Binius benutzten 'alle andern Codices der epistola Hadriani dieses Capitel nicht haben'. Hauck lässt die Frage unentschieden mit Hinweis auf Hefele. Nach der obigen Klarlegung der Ueberlieferung kann von einer Unechtheit des letzten Capitels keine Rede mehr sein, denn es findet sich in V., der einzigen vollständigen Ueberlieferung des Briefes, und zufällig enthalten auch die Fragmente der brittischen Sammlung gerade ein Stück aus dem letzten Capitel.

Umgekehrt freilich ist das Capitel, da wo es den Libri Carolini angefügt ist, zu streichen. Nur in der Annahme der Identität zwischen den Capiteln und den Libri

1) Vgl. Neues Arch. V, 578. 2) Vgl. J. 2484. 2485; zu den dort angegebenen Stellen ist Decr. IV, 229: *Omnem vim* etc. aus II, c. 49 hinzuzufügen. Uebrigens können diesen Bruchstücken doch nur aus Versetzen zwei besondere Regestennummern eingeräumt sein. Diese sind vielmehr zu streichen und betreffende Hinweise zu 2483 hinzuzufügen.

3) Conciliengesch., III, 2. Aufl. 707. 717.